

MEDIVERBUND AG • Liebkechtstraße 29 • 70565 Stuttgart

Liebkechtstraße 29
70565 Stuttgart (Deutschland)
Telefon 0711 806079-0
Telefax 0711 806079-555

E-Mail info@medi-verbund.de
www.mediverbund-ag.de

Ansprechpartner:

Angela Wank

Telefon (0711) 806079-277
Telefax (0711) 806079-7277
E-Mail angela.wank@medi-verbund.de

Stuttgart, 16.12.2024

BSG Urteil zum Honorarabzug wegen Nichtinstallation des TI-Konnektors / Umgang mit den Widersprüchen

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf unsere Pressemitteilung zum Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 06.03.2024, in welchem abschließend über die Rechtmäßigkeit des Honorarabzuges bei Nichtinstallation des TI-Konnektors entschieden wurde, möchten wir Sie hiermit über das weitere Vorgehen in diesem Sachverhalt unterrichten. Und Ihnen einen Ratschlag an die Hand geben, wie Sie mit ggf. Ihrerseits noch anhängigen Widerspruchsverfahren bei Ihrer KV verfahren sollten. Die abschließende Entscheidung obliegt immer bei Ihnen und diese kann und sollte Ihnen auch niemand abnehmen:

Das abschlägige Urteil des BSG wurde im Wesentlichen mit dem Argument untermauert, dass der Gesetzgeber selbst eine evtl. bis zum Patientendatenschutzgesetz (PDSG) bestehende rechtlich fragwürdige Situation bereinigt und damit einen Zustand der Rechtmäßigkeit – auch hinsichtlich des Honorarabzuges bei Nichtinstallation – herbeigeführt hat.

Wir haben die Argumentation des BSG mit den Rechtsbeiständen der Kläger besprochen und haben die Erfolgsaussichten einer möglichen Verfassungsbeschwerde eingehend geprüft. Hierbei sind wir zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Verfassungsbeschwerde an dieser Stelle keine hinreichende Aussicht auf Erfolg haben würde und sind daher dazu gekommen, dass eine solche nicht zu erheben ist.

Damit ist das Urteil des BSG vom 06.03.2024 in Rechtskraft erwachsen. Dieses gilt zwar zunächst einmal auch an dieser Stelle nur in dem entschiedenen Verfahren, es ist jedoch zu erwarten, dass das BSG in sämtlichen vergleichbaren Rechtsfragen zu dem gleichen Ergebnis gelangen wird. Daher raten wir Ihnen nunmehr dazu, dass Sie etwaig anhängige Widerspruchsverfahren, bzw. auch anhängige aber ruhend gestellte Klageverfahren zurücknehmen und einen abschlägigen Widerspruchsbescheid Ihrer KV hinnehmen.

Wir alle sind von der Entscheidung des Gerichtes enttäuscht, dennoch sollten wir den Blick, auch angesichts neuer und drängender Herausforderungen, die uns auch der Gesetzgeber wieder stellt (Stichwort ePA), nach vorne richten. Wir von MEDI sind keine Digitalisierungsverweigerer, wir wünschen lediglich eine durchdachte, sichere und effiziente Digitalisierungsstrategie. Für diese werden wir auch weiterhin kämpfen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Schnörer

Vorstand MEDIVERBUND AG



NEU: MEDIVERBUND CAMPUS
Digitale CME-Fortbildungen,
Live-Kongresse zum Streamen u.v.m.
Mehr Infos:
www.mediverbund-ag.de/campus



MEDIVERBUND AG

Vorstand: Dr. jur. Wolfgang Schnörer
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. med. Norbert Smetak
Sitz: Stuttgart • Amtsgericht Stuttgart HRB 735113 • USt-IdNr. DE224428552 • IK 660810157
Besuchen Sie uns auch auf: blog.mediverbund.de • facebook.com/mediverbund
twitter.com/mediverbund • medi-verbund.de/youtube

